

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Fassung vom 25.09.2019

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 25.09.2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2016, beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 20,00 Euro

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 Euro

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - bei Stadträten
 1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 500,00 Euro
 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von 40,00 Euro
 3. als Sitzungsgeld je Ausschuss-Sitzung in Höhe von 40,00 Euro
 - bei Ortschaftsräten
 - als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung in Höhe von 30,00 EuroBei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegröße.
- 3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, und zwar
 - a) der erste Stellvertreter von jährlich 500,00 Euro
 - b) die weiteren Stellvertreter von jährlich je 250,00 Euro
- 4) Der jeweilige Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung in Höhe von
 - 40,00 Euro, sofern die Dienstverrichtung einen Zeitaufwand von mehr als zwei, aber weniger als drei Stunden erfordert,
 - 75,00 Euro, sofern die Dienstverrichtung einen Zeitaufwand von mehr als drei Stunden erfordert.
- 5) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die jeweilige Vertretung des Ortsvorstehers als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles die Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2.
- 6) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und nach den Absätzen 2 und 3 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 7) Mitglieder in durch den Gemeinderat einberufenen Kommissionen und Beiräten erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.
- 8) Den Mitgliedern des Gemeinderats wird für die Gemeinderatsarbeit ein dienstliches Endgerät (grundsätzlich Tablet) zur Verfügung gestellt.
- 9) Sofern auf die Bereitstellung eines Endgeräts durch die Stadt für die Gemeinderatsarbeit verzichtet wird, erhalten die Mitglieder des Gemeinderats für die Nutzung ihres privaten Endgeräts eine einmalige Nutzungsentschädigung i. H. v. 150 € pro Legislaturperiode. Beim vorzeitigen Ausscheiden bzw. beim Nachrücken aus dem Gemeinderat/in den Gemeinderat erfolgt eine anteilige Rück(Vergütung) i. H. v. 30 € pro angefangenem Kalenderjahr. Diese Regelung gilt nicht für Ortsvorsteher, die gleichzeitig Gemeinderäte sind.

- 10) Den Ortsvorstehern wird ein dienstliches Endgerät (grundsätzlich Laptop) für die Verwaltungs- und Ratsarbeit zur Verfügung gestellt.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- 1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 EUR. Sie haben dem Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- 2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen:

- 1) Die Entschädigungen nach § 1 nach Ableistung der Tätigkeit.
- 2) Die Entschädigungen nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 (Grundbetrag für Stadträte) sowie § 3 Absatz 3 (Aufwandsentschädigung für BM-Stellvertreter) jährlich im Dezember. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder verspätetem Eintritt wird der Grundbetrag anteilig ausgezahlt.
- 3) Alle anderen in § 3 genannten Entschädigungen monatlich nachträglich.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 geltende Stufe.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 09.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. April 1985 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Müllheim, den 08.10.2019

Astrid Siemes-Knoblich
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.